



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Berufliche Bildung  
Ansprechpartner: Frau Witt  
Tel.: +49 30 206 19-306  
Fax: +49 30 206 19-59306  
E-Mail: witt@zdh.de

Berlin, 31. März 2020

## Durchführung von Prüfungen im Handwerk ab dem 24.04.2020

### Zusammenfassung

Es wird empfohlen, Prüfungen in der beruflichen Bildung im Handwerk nach dem 24.04.2020 nach Möglichkeit wie terminiert durchzuführen und Nachholtermine für ausgefallene Prüfungen spätestens ab Juni 2020 anzusetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie hat der ZDH den Handwerkskammern und -innungen empfohlen, alle Prüfungstermine bis zum 24.04.2020 auszusetzen. Hiervon waren bisher in erster Linie Zwischenprüfungen von Auszubildenden sowie der erste Teil der in einigen Berufen gestreckten Gesellenprüfung betroffen.

Der Großteil der beruflichen Abschluss- und Gesellenprüfungen würde unter normalen Umständen im Zeitraum zwischen Ende April bis August 2020 stattfinden. Im Interesse von Auszubildenden, deren Ausbildungsverträge üblicherweise im Sommer enden, empfiehlt der ZDH,

- dass diese Prüfungen unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Infektionsschutz der Bevölkerung nach Möglichkeit wie geplant durchgeführt werden.
- Abgesagte Prüfungstermine sollten spätestens ab Juni 2020 nachgeholt werden. Abgesagte Zwischenprüfungen und abgesagte Teil 1 Prüfungen sind hierbei nachrangig zu behandeln. Zwischenprüfungen können ggf. gänzlich entfallen, sofern keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stehen.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Auch verschobene Prüfungstermine für Meister- und sonstige Fortbildungsprüfungen sollten nach Möglichkeit zeitnah, spätestens ab Juni 2020 nachgeholt werden. Prüfungstermine, die nach dem 24.4.2020 regulär angesetzt werden, sollten soweit wie möglich durchgeführt werden, damit der dringend benötigte Führungskräftenachwuchs zeitnah in den Betrieben zur Verfügung steht.

Diese Empfehlung an die Handwerksorganisation wird unter der Annahme ausgesprochen, dass nach den Osterferien Zusammenkünfte von Personengruppen zur Ablegung von Prüfungen möglich sind und nicht zu unangemessenen Infektionsverbreitungsrisiken für die Bevölkerung oder zu Ansteckungsrisiken für Prüfungsteilnehmer und Prüfende führen.

Die jeweilige Prüfungsform ist bei der Entscheidung über die Durchführbarkeit der Prüfung zu berücksichtigen. So sind insbesondere bei praktischen Prüfungen im Handwerk berufsspezifische Durchführungsbedingungen und örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Bei Handwerken, die engen Personenkontakt in den praktischen Prüfungen voraussetzen, wie beispielsweise das Friseur-, das Kosmetiker- oder einzelne Gesundheitshandwerke, ist in besonderem Maße zu prüfen, ob dem gebotenen Infektionsschutz in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann.

Die tatsächliche Durchführbarkeit der Prüfungen ist nicht nur abhängig von behördlichen Auflagen zum Infektionsschutz, sondern auch von den vor Ort zur Verfügung stehenden sachlichen und personellen Ressourcen. Die unterschiedlichen Sommerferientermine in den Bundesländern können ebenso Einfluss auf die Prüfungsterminierung haben.

Sofern Gesellenprüfungen aufgrund der Ausnahmesituation durch die Corona-Pandemie erst nach Ende der Ausbildung abgelegt werden können, wird empfohlen, dass Handwerkskammern Anträgen auf Verlängerung der Ausbildung bis zum nächsten Prüfungstermin wegen der atypischen Ausnahmesituation der Corona-Epidemie großzügig - in Anlehnung an die Regelungsabsicht des § 27 c Absatz 2 HwO / § 8 Absatz 2 BBiG - stattgeben. Die Entscheidung der Kammer auf Verlängerung sollte von einem gemeinsamen Willen des Auszubildenden und des Betriebs getragen sein, sei es durch einen gemeinsam gestellten Antrag oder aufgrund nachträglicher Zustimmung des Betriebes.

In der Anlage finden Sie unser aufgrund dieser Empfehlung angepasstes FAQ-Papier zum Corona-Virus und den Folgen für das Prüfungswesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Palige  
Geschäftsführer

gez. Dr. Volker Born  
Leiter der Abt. Berufliche Bildung